

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 17

Wenn die Voraussetzungen für den Anspruch der Witwe oder des Witwers auf Rente gegeben sind, haben diese einen Anspruch auf die Rente bis zu ihrer Wiederverheiratung oder bis zu ihrem Tode, ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden selbst, für den diese Rente gewährt wird, bis zu diesen Zeitpunkten andauert.

BGH, Urt. v. 3. Juli 1963 - IV ZR 33/63 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

IV ZR 33/63

Verkündet am
3. Juli 1963

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Mayer W. [REDACTED], [REDACTED] rue de la G. [REDACTED] B. [REDACTED],
F. [REDACTED], F. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] in

[REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 26. Juni 1963 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Maaß, Wilden
und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Das Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Düsseldorf vom 10. Januar 1963 wird
aufgehoben. Das Urteil der 6. Entschädigungskammer
des Landgerichts Düsseldorf vom 13. Februar 1962
wird geändert.

- 1 a -

Das beklagte Land wird verurteilt, an den Kläger
6.120 DM und ab 1. Juli 1963 eine Rente von
monatlich 255 DM zu zahlen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.
Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt
das beklagte Land.

Von Rechts wegen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Ehefrau des Klägers ist durch nationalsozialistische Verfolgung getötet worden. Der Kläger hat darauf durch Bescheid der Landesrentenbehörde vom 25. Januar 1958 eine Witwerrente, und zwar die Mindestrente von 200 DM monatlich zugesprochen erhalten. Diese Rente wurde mit Rücksicht auf die Rentenerhöhung mit Wirkung vom 1. April 1957 auf 220 DM monatlich erhöht. Am 20. April 1961 wurde dem Kläger wegen seines eigenen durch nationalsozialistische Verfolgung hervorgerufenen Gesundheitsschadens eine Rente zugewilligt. Sie betrug ab 1. Juli 1961 monatlich 178 DM. Durch Bescheid vom 20. April 1961 entzog das beklagte Land dem Kläger mit Wirkung vom 1. Juli 1961 die Witwerrente, weil es mit Rücksicht auf die gewährte Gesundheitsschadenrente unwahrscheinlich sei, daß die Ehefrau den Kläger weiterhin überwiegend unterhalten haben würde.

Mit seiner Klage wendet der Kläger sich gegen die Entziehung der Witwerrente. Er hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, die seit dem 1. Juli 1961 aufgelaufenen Rentenrückstände und eine laufende Rente in Höhe von monatlich 255 DM zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts zurückgewiesen, jedoch die Revision zugelassen. Der Kläger hat Revision eingelegt. Er verfolgt seinen im ersten Rechtszug gestellten Antrag weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht führt zunächst aus, daß ein Änderungsbescheid nach §§ 206, 21 BEG auch dahin ergehen könne, daß die bisher gewährte Rente ganz entfalle. Eine Witwerrente entfalle in dem Zeitpunkt, von dem an die Ehefrau, falls sie noch leben würde, wegen der inzwischen eingetretenen veränderten Umstände den Ehemann nicht mehr ganz oder überwiegend unterhalten hätte. Das Berufungsgericht nimmt an, daß die Ehefrau des Klügers, wenn sie nicht getötet worden wäre, diesen, nachdem er eine Körperschadenrente von 178 DM monatlich bezog, nicht mehr ganz oder überwiegend unterhalten hätte. Aus diesen Grunde hat es die Klage abgewiesen.

Die Revision ist begründet.

Die rechtlichen Erwägungen des Berufungsgerichts, daß ein Anspruch auf Witwerrente nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 BEG nur für die Zeit bestehe, in der der Witwer von seiner Ehefrau, falls sie noch leben würde, ganz oder überwiegend unterhalten worden wäre, sind rechtsirrig. Zwar sind die Rente der Witwe und auch die Rente des Witwers nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BEG Entschädigungsleistungen, die für einen von dem Rentenberechtigten durch nationalsozialistische Verfolgung verursachten Schaden gewährt werden. Der Grund für die Rente ist der erlittene Schaden. Die Entschädigung wird aber nicht nur für den Zeitraum gewährt, in dem der Schaden bestanden hat oder besteht, sondern es wird als Entschädigung für den erlittenen Schaden schlechthin eine Versorgung gewährt. Wenn die Voraussetzungen für den Anspruch der Witwe oder des Witwers auf Rente gegeben sind, haben diese einen Anspruch auf die Rente bis zu

ihrer Wiederverheiratung oder bis zu ihrem Tode, ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden selbst, für den diese Rente gewährt wird, bis zu diesen Zeitpunkten andauert. Die Rente der Witwe und des Witwers unterscheidet sich insofern von der den Verwandten der aufsteigenden Linie nach § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG zustehenden Rente. Diese wird, wie das Gesetz ausdrücklich bestimmt, nur für die Dauer der Bedürftigkeit dieser Verwandten gewährt.

Aus der unterschiedlichen Fassung der Ziffern 1 und 2 des § 17 Abs. 1 BEG kann nicht gefolgert werden, daß die Witworrente, im Gegensatz zur Rente der Witwe, nur für den Zeitraum gewährt wird, in dem der Witwer von seiner Ehefrau ganz oder überwiegend unterhalten worden wäre. Das ergibt die Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 BErgG wurde dem Witwer ein Hinterbliebenenanspruch nur zuerkannt, wenn und soweit er außerstande war, sich selbst zu unterhalten. Diese Regelung sollte ursprünglich auch im Bundesentschädigungsgesetz beibehalten werden. In § 14 b Abs. 1 Nr. 2 des Regierungsentwurfs war vorgesehen, dem Witwer die Hinterbliebenenrente für die Dauer seiner Bedürftigkeit zu gewähren, weil nach den Erfahrungen des Lebens ein Witwer im allgemeinen imstande sein werde, sich selbst zu unterhalten (Bundestag Drucksache Nr. 1949, 2. Wahlperiode S. 12 und 103). Hiergegen sind in den Beratungen des Bundestagsausschusses für Fragen der Wiedergutmachung im Hinblick auf Art. 3 Abs. 3 GG Bedenken erhoben worden. Sie führten zunächst dazu, daß § 17 Abs. 1 Nr. 2 BEG (§ 14 b Abs. 1 Nr. 2 Regierungsentwurf) im Wortlaut ebenso wie § 17 Abs. 1 Nr. 1 BEG (§ 14 b Abs. 1 Nr. 1 Regierungsentwurf) gefaßt wurde. Später erhielt er dann die jetzige

eingeschränkte Fassung (vgl. dazu die Protokolle der 12. Sitzung vom 16. Januar 1956, S. 25 f; der 25. Sitzung vom 7. März 1956, S. 2 und der 26. Sitzung vom 8. März 1956, S. 4 f). Maßgebend für die endgültige Fassung des § 17 Abs. 1 Nr. 2 BEG war der Gedanke, dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter gerecht zu werden. Die unterschiedliche Regelung der Ansprüche des Witwers und der Witwe nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BEG wurden nur damit begründet, daß in der Regel die Frau vom Manne unterhalten werde und es daher angebracht sei, die Gleichstellung von Witwe und Witwer auf den Fall zu beschränken, daß die Frau den Mann unterhalten habe, oder wenn sie noch lebte, unterhalten hätte (Bundestag Drucksache Nr. 2382, 2. Wahlperiode S. 5). Daraus ergibt sich, daß dann, wenn diese Voraussetzung für den Witwer bestand, entweder zu der Zeit, als die Verfolgung begann, die zum Tode seiner Ehefrau geführt hat, oder im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesentschädigungsgesetzes oder erst in einem späteren Zeitpunkt der Witwer die Rente ebenso wie die Witwe bis zu seiner Wiederverheiratung oder bis zu seinem Tode beanspruchen kann, ohne Rücksicht darauf, ob seine Ehefrau, wenn sie noch leben würde, ihn bis zu diesem Zeitpunkt ganz oder überwiegend unterhalten hätte. Diese Erwägungen liegen auch dem LM BEG 1956 § 17 Nr. 10 veröffentlichten Urteil des Senats zugrunde.

Der Umstand, daß der Kläger jetzt wegen seines eigenen Körperschadens eine Rente bezieht, kann, wie der Senat in seinem RzW 1963 S. 166 Nr. 12 veröffentlichten Urteil ausgeführt hat, grundsätzlich nur dazu führen, daß die im nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 gewährte Rente nach §§ 21, 206 BEG auf einen geringeren Betrag herabgesetzt wird. Eine solche

Herabsetzung kommt hier jedoch nicht in Betracht, da der Kläger nur die in § 19 BEG bestimmte Mindestrente bezieht (vgl. van Dam/Loos, BEG § 19 Anm. 3 a).

Der mit der Klage geltend gemachte Anspruch ist sonach begründet. Dem Kläger steht zu für die Zeit vom

1. Juli 1961 bis 30. Juni 1963 (24 Monate)

rückständige Rente von monatlich 255 DM,

sonach ein Betrag von 6 120 DM,

und ab 1. Juli 1963 eine monatliche Rente in Höhe von 255 DM.

Das beklagte Land war zu verurteilen, diese Beträge an den Kläger zu zahlen. Daß der Kläger innerhalb der Revisionsbegründungsfrist nur beantragt hat, das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, steht dieser Verurteilung nicht entgegen. Die Revisionsbegründung ergibt, daß der Kläger letztlich die Verurteilung des beklagten Landes zur Zahlung der eben angeführten Beträge erstrebt. Er hat jedoch die Rechtslage verkannt und zunächst angenommen, er könne dieses Ziel nicht unmittelbar beim Revisionsgericht, sondern nur nach einer Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht erreichen. Hierdurch wird der Senat nicht gehindert, selbst nach diesem vom Kläger letztlich verfolgten Begehren zu erkennen, da der Rechtsstreit zur Entscheidung reif ist. Der Kläger hat nach einem Hinweis des Berichterstatters seinem Irrtum Rechnung getragen und mit Schriftsatz vom 11. Juni 1963 die Verurteilung des beklagten Landes zur Zahlung der oben angeführten Beträge begehrt. Er hat damit seinen in der Revisionsbegründung gestellten Antrag weder geändert noch

erweitert, sondern nur in die rechte Form gebracht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 225 Abs. 1 BEG,
§ 9 ZPO.

Johannsen	Bundesrichter Wüstenberg ist ortsabwesend und verhindert zu unterschreiben. Johannsen	Maaß	Wilden	Dr. Graf
-----------	--	------	--------	----------